

Az.: 052-21 SH/rg

## Bundestagswahl am 26. September 2021

### **KI zu Nr. 0203:**

*Nach der Wahl ist vor der Wahl. Dieser Satz trifft für die rheinland-pfälzischen Wahlämter und ehrenamtlichen Wahlvorstandsmitglieder in diesem Jahr in besonderem Maße zu, denn die Vorbereitungen für die anstehende Bundestagswahl am **26. September 2021** sind parallel zu der unter erschwerten Pandemiebedingungen durchgeführten Landtagswahl bereits angelaufen.*

### **Aufbewahrungsdauer dieser Nachricht: Dauernd**

Die seit der letzten Bundestagswahl im Jahr 2017 eingetretenen wesentlichen Wahlrechtsänderungen werden einleitend kurz dargestellt:

#### **1. Bundeswahlgesetz (BWG)**

##### § 1 Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze

In § 1 Abs. 2 wurde die Zahl der Abgeordneten, die nach Kreiswahlvorschlägen gewählt werden, auf 280 (bisher 299) festgesetzt. Diese Änderung tritt allerdings erst zum 1. Januar 2024 in Kraft.

##### § 6 Wahl nach Landeslisten

In den Abs. 5 und 6 wurde das Sitzzuteilungsverfahren in Teilbereichen neu geregelt. Ziel der Neuregelung ist es, die nach bisherigem Recht durch den Vollaussgleich aller Überhangmandate erforderliche Bundestagsvergrößerung zu reduzieren.

##### § 13 Ausschluss vom Wahlrecht

Mit Beschluss vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14 – wurde seitens des BVerfG festgestellt, dass die seinerzeit geltenden Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse für **in allen ihren Angelegenheiten Betreute** gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nr. 3 BWG nicht im Einklang mit dem Grundgesetz standen. Die Entscheidung des BVerfG hat Gesetzeskraft. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 13 BWG daher nur noch, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

### § 14 Ausübung des Wahlrechts

Bisher war geregelt, dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann. Ergänzt wurde nunmehr in Abs. 4, dass die Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig ist.

Neu eingefügt wurde in Abs. 5, dass ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen kann. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Nach § 33 Abs. 2 BWG ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

### § 50 Wahlkosten

Die bisherigen pauschalen Erstattungsbeträge je Wahlberechtigten in Höhe von 0,51 € bzw. 0,79 € werden auf 0,56 € bzw. 0,87 € angehoben. Zukünftig legt das Statistische Bundesamt in jedem Jahr bis zum 30. April einen Bericht über die Entwicklung des Wahlkostenindex mit einer Fortrechnung gemäß der neuen Anlage 1 zum Bundeswahlgesetz vor. Dementsprechende Steigerungen der v. g. festen Beträge gelten ab Beginn des jeweiligen Jahres des Berichts und werden vom BMI bekannt gemacht.

### § 52 Erlass von Rechtsverordnungen

Mit Blick auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen, wenn der Deutsche Bundestag zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 39 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Deutschen Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so entscheidet der nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes gebildete Ausschuss des Deutschen Bundestages über die Feststellung und die Zustimmung nach Satz 1. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die den Parteien für die Wahl bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände eine Abweichung von den entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes, der Bundeswahlordnung und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen ermöglichen, insbesondere,

1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,
2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,
3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können,
4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.

#### COVID 19 – Wahlbewerberaufstellungsverordnung

Am 14. Januar 2021 hat der Deutsche Bundestag gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG festgestellt, dass unter den aktuellen Bedingungen der Covid-19-Pandemie die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 zumindest teilweise unmöglich ist. Aufgrund des § 52 Abs. 1 und 4 BWG hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Berücksichtigung des Beschlusses des Deutschen Bundestages die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung erlassen. Die Verordnung ist am 3. Februar 2021 in Kraft getreten (BGBl. I S. 115). Sie wird spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft treten.

Die Verordnung ermöglicht Wahlvorschlagsträgern, bei der Aufstellung der Wahlbewerber für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten zur Bundestagswahl 2021 abweichend von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und gegebenenfalls den Satzungen der Parteien Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen oder die Wahlbewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen im schriftlichen Verfahren zu wählen. Wahlvorschlagsträger können außerdem in ihrer Satzung festgelegte Mindestteilnehmerzahlen verringern, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Die Verordnung enthält ferner Regelungen zur Durchführung der Schlussabstimmung über die Wahlbewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen, die per Urnen- oder Briefwahl oder als Kombination aus Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden muss.

#### § 55 Reformkommission

Beim Deutschen Bundestag wird eine Reformkommission eingesetzt, die sich mit Fragen des Wahlrechts befasst und Empfehlungen erarbeitet. Sie befasst sich auch mit der Frage des Wahlrechts ab 16 Jahren, der Dauer der Legislaturperiode und entwickelt Vorschläge zur Modernisierung der Parlamentsarbeit. Die Reformkommission wird darüber hinaus Maßnahmen empfehlen, um eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern auf den Kandidatenlisten und im Deutschen Bundestag zu erreichen. Die Kommission soll spä-

testens bis zum 30. Juni 2023 ihre Ergebnisse vorlegen. Das Nähere regelt ein vom Deutschen Bundestag unverzüglich zu verabschiedender Einsetzungsbeschluss.

## **2. Bundeswahlordnung (BWO)**

### § 22 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen zu können, wurde ergänzt, dass sich Wahlberechtigte mit Behinderungen hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen können.

### § 60 Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit (§ 47) abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

### § 68 Zählung der Wähler - Neu - Wichtig:

Ergibt die Feststellung der Zählung der Wähler nach Abs. 1 Satz 2, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 54 anwesender Personen. Der aufnehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 61 Abs. 6 Satz 7 und 8. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.

## **3. Bundestagswahlportal**

Auch für die Bundestagswahl am 26. September 2021 wird den Wahlämtern ein Wahlportal unter [www.bundestagswahl-rlp.de](http://www.bundestagswahl-rlp.de) zur Verfügung stehen. Die bisherigen Login-Daten des Kommunalwahl- und Landtagswahlportals bleiben weiterhin gültig.

Neben allgemeinen Informationen zur Wahl, die für jeden öffentlich zugänglich sind, dient dieses Portal in erster Linie dazu, dass die Wahlämter ihre Fragen innerhalb eines geschützten Bereichs (Log-In-Bereich) an ein Redaktionsteam stellen können, das aus Vertretern des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, des Landeswahlleiters und des Ministeriums des Innern und für Sport besteht.

Durch diese webbasierte Lösung können die eingehenden Fragestellungen strukturiert und zeitnah vom Redaktionsteam bearbeitet und beantwortet werden. Fragen und Antworten, die für jede Verwaltung von Interesse sein könnten, werden in einen eigenen FAQ-Bereich eingestellt.

#### 4. Schulungsangebot der Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz

Zur Vorbereitung auf die anstehenden Bundestagswahlen 2021 bietet die Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz in Kooperation mit der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz nachfolgende Seminare an:

1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 (Tagesseminare)
2. Bundestagswahl am 26. September 2021 – „Am Wahltag“ (Vor-Ort-Seminar für Mitglieder der Wahlvorstände)
3. Praxis-Workshop zur Bundestagswahl 2021 – **NEU** (Mitglieder der Wahlvorstände, insbesondere für WahlvorsteherInnen und SchriftführerInnen) – auch als Vor-Ort-Seminar buchbar.

Mit dem neuen Praxis-Workshop wird das Schulungsangebot der Kommunal-Akademie ergänzt. Ziel des Workshops ist, das Wahlgeschäft Schritt für Schritt anhand von 100 fiktiven Stimmzetteln strukturiert und simuliert mit den Teilnehmenden (WahlvorsteherInnen und SchriftführerInnen) einzuüben.

Ergänzende Informationen zu den jeweiligen Seminarinhalten und zu den Terminen finden Sie unter [www.akademie-rlp.de](http://www.akademie-rlp.de).

#### 5. Schriftenreihe des GStB

##### Leitfaden für Wahlvorstandsmitglieder - Am Wahltag -



Der Leitfaden beschreibt ausschließlich die Aufgaben der (Brief)Wahlvorstandsmitglieder am Wahltag selbst. Ausgerichtet an den Aufgaben des (Brief-)Wahlvorstandes werden typische Fallgestaltungen erläutert. Die erläuterten Stichworte sind alphabetisch geordnet. Hinweise zu den Rechtsvorschriften führen die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstandes durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung. Neben den aktuellen Gesetzes- und Verordnungstexten sind Musterniederschriften (Urnenwahl und Briefwahl), Musterschnellmeldung und Musterstimmzettel in den Leitfaden eingearbeitet.

Vorbestellungen zum Preis von 12,90 €/Stück inkl. Versandkosten und zzgl. Mehrwertsteuer nimmt Frau Anja Pokorski, Tel. 06131 2398-114, Mail: [apokorski@gstbrp.de](mailto:apokorski@gstbrp.de), gerne entgegen.